

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Studienordnung

für den postgradualen Ausbildungsgang Psychologische
Psychotherapie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 06 / 2007

16. Jahrgang / 14. Februar 2007

Studienordnung

für den postgradualen Ausbildungsgang Psychologische Psychotherapie

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 27. November 2006 die folgende Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Ausbildungsziele und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage

Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des postgradualen Ausbildungsgangs „Psychologische Psychotherapie“ an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Ausbildung ermöglicht, die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapie zu erlangen. Sie erfüllt die Anforderungen gem. Psychotherapeutengesetz und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapie (PsychTh-APrV; BGBl. I S. 1311; zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 21 G v. 23. 3.2005 I 931; siehe Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung schließt mit einer Staatsprüfung entsprechend der PsychTh-APrV ab.

§ 2 Ausbildungsbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium beginnt in der Regel einmal jährlich. Es kann jeweils zu dem mindestens sechs Monate im

Voraus angekündigten Terminen aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist nach § 5 Abs. 2 PsychThG für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sind

(a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,

(b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder (c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.

(3) Voraussetzung für den Beginn eines neuen Ausbildungsjahrgangs ist, dass mindestens 15 Teilnehmer sich verbindlich für die Ausbildung einschreiben. Ausnahmen sind zulässig.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

Im Ausbildungsgang werden insgesamt mindestens 4.310 Ausbildungsstunden absolviert. Umfang und Angebot richten sich nach den Erfordernissen der vom Bundesgesundheitsministerium erlassenen PsychTh-APrV in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung ist unterteilt in:

3.1 Theoretische Ausbildung (620 Stunden),

3.2 Praktische Tätigkeit (1.800 Stunden),

3.3 Praktische Ausbildung (600 Stunden),

3.4 Supervision (150 Stunden), davon mindestens 50 Stunden als Einzel-Supervision,

3.5 Selbsterfahrung (120 Stunden), davon mindestens 10 Stunden als Einzel-Selbsterfahrung; mindestens 90 als Gruppenselbsterfahrung,

3.6 Weitere Ausbildungsteile – anerkannt werden 600 Stunden als Vor- und Nachbereitungen von Therapien und Supervision, 300 Stunden als Vor- und Nachberei-

¹ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 06. Februar 2007 zur Kenntnis genommen.

tung von Theorieveranstaltungen, 120 Stunden als Vor- und Nachbereitung im Rahmen der praktischen Tätigkeit.

§ 4 Ausbildungsziele und Anerkennung anderer Studienleistungen

- Ziel der Ausbildung ist der Erwerb aller Voraussetzungen zur Teilnahme an der Approbationsprüfung nach PsychThG und PsychTh-APrV.
- Die Ausbildung berücksichtigt berufliche Erfahrungen von Studierenden und knüpft an diese an. Es zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld Psychotherapie.
- Äquivalente Ausbildungsanteile, die an anderen staatlich anerkannten Ausbildungsinstituten nach der PsychTh-APrV erworben wurden, können anerkannt werden.
- Für Anerkennungen von Ausbildungsteilen, die im Ausland erworben wurden, ist nach fachlicher Stellungnahme der Ausbildungseinrichtung das Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin (LaGeSo) zuständig.

§ 5 Studienaufbau

Die Ausbildung gliedert sich in die unter §3 genannten Bereiche. Die theoretische Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben der PsychTh-APrV und umfasst die dort in Anlage 1 vorgeschriebenen Inhalte.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die im Ausbildungsgang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

- Die theoretische Ausbildung erfolgt im Rahmen von Vorlesungen sowie in Seminaren, in denen wissenschaftlich fundierte Inhalte praxisnah präsentiert werden. Einzelne klinisch-psychologische und psychotherapeutische Fertigkeiten werden in Form von Übungen und/oder durch Falldarstellungen vermittelt. Dabei sollen auch moderne Präsentationsmedien eingesetzt werden.
- Die klinisch-praktischen Fertigkeiten werden durch Hospitationen und Mitarbeit in kooperierenden klinischen Einrichtungen unter Anleitung von approbierten Psychotherapeuten und/oder fachlicher ärztlicher Anleitung erworben. In der von der Ausbildungseinrichtung zu führenden Ausbildungsambulanz und ggf. in kooperierenden Lehrambulanzen der Ausbildungseinrichtung führen die Studierenden psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durch. Die Supervision erfolgt in Kleingruppen; mindestens 50 Stunden Supervision erfolgen im Rahmen einer Einzelbetreuung.

- Die Selbsterfahrung in Gruppen und in Form von Einzelselbsterfahrung hat zum Ziel, persönliche Motive und Hintergründe der Berufswahl sowie persönliche Stärken und Schwächen vertieft kennen zu lernen, so dass diese Faktoren in der therapeutischen Arbeitsbeziehung professionell berücksichtigt werden können.

§ 7 Qualitätssicherung

Eine Prüfung der strukturellen Voraussetzungen zur Einrichtung des Ausbildungsgangs an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte im Juni und Juli 2006 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin (LaGeSo). Geprüft wurde, ob alle gesetzlich gebotenen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Wirkung vom 26. Juli 2006 wurde die Ausbildungsstätte von der zuständigen Behörde staatlich anerkannt. Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, wesentliche Änderungen dem LaGeSo mitzuteilen.

Das Ausbildungsangebot unterliegt darüber hinaus regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Prüfung der Qualifikation von Dozierenden. Diese müssen in der Regel approbiert sein; mindestens aber umfassende theoretische oder klinisch-praktische Erfahrungen in den von ihnen vertretenen Inhalten haben;
- Prüfung der Qualifikation von Supervisoren. Diese müssen als Arzt oder Psychologe approbiert sein, mindestens fünf Jahre nach der Approbation im Bereich der Psychotherapie tätig gewesen sein sowie Lehrtätigkeit an einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut nachweisen;
- Prüfung der Qualifikation von Selbsterfahrungsleiterinnen und -leitern. Die Qualifikation muss mindestens der von Supervisoren entsprechen;
- Regelmäßige Evaluation aller Ausbildungsteile durch die Studierenden;
- Fortlaufende Prüfung der strukturellen Voraussetzungen kooperierender klinischer Einrichtungen;
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Supervisoren und Dozierende;
- Sicherung der Strukturqualität der Ausbildungsteile durch personelle und räumliche Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Idealtypischer Ablauf 3-jähriger Ausbildungsgang

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Praktische Tätigkeit 1200 Stunden (§ 2 Abs. 2 Satz 1)	●—————→→	
Praktische Tätigkeit 600 Stunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2)		→
Theoretische Ausbildung 620 Stunden (§ 3)	●—————●	—————●	
Praktische Ausbildung 600 Stunden (§ 4 Abs. 1)		●—————●	
Supervision 150 Stunden (§ 4 Abs. 1 und 2)		●—————●	
Selbsterfahrung 120 Stunden (§ 5)	●—————●		
Zwischenkolloquium		●—————●	

●—————● Zeitraum festgelegt

.....→ Zeitraum flexibel